



Österreichischer
Gemeindebund

An das
Bundesministerium für
Digitalisierung und Wirtschaftsstandort
Abt.: IV/A/4
Stubenring 1
1010 Wien

per E-Mail: post.iv4_19@bmdw.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 23. Dezember 2020
Zl. B,K-664-1/231220/HA,SM

GZ: 2020-0.460.596

Betreff: Verordnung zur Verlängerung der Nacheichfrist für Wasserzähler

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Gemeindebund erlaubt sich mitzuteilen, dass zu obig angeführtem Verordnungsentwurf **folgende Stellungnahme** abgegeben wird:

Zunächst ist festzuhalten, dass es sich dabei um einen Verordnungsentwurf handelt, der zwar auf den ersten Blick die Nacheichfristen für Wasserzähler von 5 Jahre auf 10 Jahre verlängern sollte (wie das von uns seit langem gefordert wird). Tatsächlich enthält die Verordnung jedoch zahlreiche Einschränkungen und Schikanen und verursacht schlussendlich mehr Probleme als sie zu lösen im Stande ist - das sowohl auf Seiten der Wasserversorger wie auch auf Seiten der Eichstellen und der Industrie, die sich (ohnedies) massiv gegen eine Verlängerung der Nacheichfristen stellt.

Überraschend ist, dass der Entwurf in dieser Fassung überhaupt einem Begutachtungsentwurf unterzogen wird, denn letztlich wurde dieser Entwurf bereits im Rahmen einer Verhandlungsrunde von unserer Seite massiv kritisiert und wurde in Aussicht gestellt, dass man sich dieser Kritikpunkte annehmen wird. Im Übrigen ist auch von Seiten der Wirtschaft Kritik an diesem Entwurf im Hinblick auf die fehlende Planungssicherheit geäußert worden.

Zur Verordnung selbst:

Grundsätzlich ist es nachvollziehbar, dass eine Evaluierung vorgenommen wird, die Aufschluss bieten soll, ob eine Verlängerung der Nacheichfrist auf 10 Jahre





tatsächlich gerechtfertigt ist. Problematisch ist jedoch, dass keine Festlegungen getroffen werden, wie diese nun vorgesehene Evaluierung ablaufen soll - die überzogenen Anforderungen der Stichprobenverlängerungsverordnung sollten jedenfalls nicht Grundlage der Evaluierung sein. Denn die derzeit bestehende Stichprobenverlängerungsverordnung, die für ein bestimmtes Los eine Verlängerung der Nacheichfrist ermöglichen sollte, hat aufgrund der überzogenen Prüfanforderungen dazu geführt, dass einige Stichproben bei der Prüfung durchgefallen sind.

Problematisch ist auch, dass die Verordnung selbst befristet ist – sie tritt am 31. Dezember 2035 außer Kraft. Das mit der Wirkung, dass alle Wasserzähler ab diesem Zeitpunkt wieder eine Nacheichfrist von 5 Jahren haben. Das gilt nicht nur für Wasserzähler mit mechanischem Zählwerk, sondern auch für Ultraschall-Wasserzähler, hinsichtlich derer eine Nacheichfrist von 10 Jahren von allen Seiten eigentlich als völlig unbedenklich eingestuft wurde.

Hinzu kommt, dass die Nacheichfrist von 10 Jahren nur für jene Wasserzähler gilt, die bis einschließlich des Jahres 2025 geeicht oder nachgeeicht werden. Daraus folgt, dass all jene Zähler, die 2026 geeicht oder nachgeeicht werden, nur eine Nacheichfrist von 5 Jahren haben und daher bereits 2031 nachgeeicht bzw. getauscht werden müssten.

Auch jene Wasserzähler, die etwa 2022 geeicht oder nachgeeicht werden, hätten zwar einmalig eine Nacheichfrist von 10 Jahren, im Jahr 2032 aber wieder nur eine Nacheichfrist von 5 Jahren und müssten daher 2037 nachgeeicht bzw. getauscht werden – all das verursacht für Wasserversorger ein Organisationschaos, das massive Planungsunsicherheit nicht nur auf Seiten der Wasserversorger, sondern auch auf Seiten der Industrie und Eichstellen hervorruft.

Völlig unverständlich ist auch die „Wirkungsorientierte Folgenabschätzung“, wonach Gemeinden jährliche Einsparungen von über 36 Mio. Euro erzielen. Abgesehen davon, dass diese Zahl weit überhöht ist (selbst im Falle einer unbefristeten Verlängerung auf 10 Jahre für alle Wasserzähler und ohne derartige Schikanen käme man auf eine Einsparung von ungefähr 23 Mio. Euro), kommen diese Einsparungen in erster Linie dem Gebührenzahler zu Gute.

Der Österreichische Gemeindebund fordert daher einmal mehr eine klare und unbefristete Verlängerung der Nacheichfrist bei Wasserzählern auf 10 Jahre. Wie bereits vor einem Jahr angesprochen, wäre (unter Beibehaltung der bisherigen Stichprobenverlängerungsverordnung) auch eine gesetzliche Änderung des Maß- und Eichgesetzes eine geeignete und vor allem sichere Grundlage für verlängerte Nacheichfristen. § 15 Ziffer 5 lit. a Maß- und Eichgesetz (5 Jahre) müsste schlicht und einfach in die Ziffer 7 (10 Jahre) aufgenommen werden. Eine gesetzliche Änderung wurde aber seitens des Ministeriums vor allem mit der Begründung





Österreichischer
Gemeindebund

abgelehnt, dass der Gesetzwerdungsprozess viel länger dauern würde, als die Erlassung einer Verordnung.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Österreichischen Gemeindebund:

Der Generalsekretär:

Dr. Walter Leiss

Der Präsident:

Bgm. Mag. Alfred Riedl

Ergeht zK an:

Alle Landesverbände
Die Mitglieder des Präsidiums
Büro Brüssel